emeinde Retschow
- Der Bürgermeister –

Widmungsverfügung

Nachstehende Verkehrsflächen werden gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13.01.1993 auf Beschluss der Gemeindevertretersitzung Retschow vom 24.09.2026 dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Straßenname	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Fulgengrund	Retschow	3	81/14

Festsetzungen der Widmung

I. Straßengruppe

Die vorstehenden Verkehrsflächen werden gemäß § 3 Pkt. 4 StrWG M-V als "sonstige öffentliche Straße" eingestuft.

II. Funktion

Anliegerstraße

III. Widmungsbeschränkungen

keine

IV. Träger der Straßenbaulast

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Retschow.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Widerspruch eingelegt werden.
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Bad Doberan-Land, Bauamt, Kammerhof 3, 18209 Bad Doberan, einzulegen.

Retschow, 05.11.2026

Schubert
Bürgermeister

GEMEINDE RETSCHOW 3 LANDKREIS ROSTOCK - Siegel -

ausgehängt am: 06.11.2026

abzunehmen am: 23.11.2026

abgenommen am:

Schubert
Bürgermeister

- Siegel -